Raethsherrn Strasburgers
pro[hi]bir. Zuschreibung.

Item Raethsherr Strasburger
pro Pbegir. Der Mauchs
weibsperthalb sich Esther
Woerin. Wendlins Blarers
seligen burgermeisters
ehefrawen. Anno 5. Jar bey
nimmt "Pbegir" grauesail
dem Burgrecht des Ehers
landtgebiets gethon
sein pfrieft. Zu einem
pfarrherrn nitgesetzt.
Wurdt jetz[t] Landtherrn
der zeit wid[er] ankeert
worden. Das begert.
Es wer sein pfrieft sich
von dato des. nechst
vergangnen Jars
des Durrie. sein
seinem gnedigen Hr. Mar:
grafen und dem ganzen
Churfurstlichen Rath. zuetrag.
soll / Und wann er
dem gnedigen seinem Chur:
fursten Rath. Eydspflicht. Do
soll darnoch[er]t. dem
Herrn Burgermeister. Vom:
Rath seinem sein Jarr
zuetrag. 5. fl. Ehr soll
sich auch mit dem Burg
gerichtsstand
in Ehrsachen. Burgrecht
und Burgerrecht halt. Es soll
dann ein jeder seinen
gnedigen Herrn
Zuetrag. und gnedig
Herrn haben.
gebuer andrer Herrn.

+ wie Hannsen Burgermeisters sein / Und Hannsen soll